



Leitfaden für Bestattungen in Hilchenbach

Antworten auf wichtige Fragen
zu Bestattungen und Grabmalpflege
auf den Friedhöfen der Stadt Hilchenbach

Inhalt	Seite
Vorwort.....	3
1. Welche Bestattungsart ist die richtige für mich?	4
2. Wie ist das Verfahren im Sterbefall?	5
3. Ein Ort für die Trauerfeier gesucht?.....	5
4. Welche Bestattungsarten sind auf meinem Friedhof möglich?	6
Allenbach	
Dahlbruch	
Grund.....	6
Helberhausen	
Neuer und Alter Friedhof Hilchenbach	
Lützel.....	7
Müsen	
Oechelhausen	
Ruckersfeld	
Vormwald	8
RuheForst Hilchenbach	9
5. Was bedeuten die Grabarten im Einzelnen?	9
Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten.....	9
Urnengrabstätten, Anonyme Grabstätten	10
Wiesengräber, Urnenwiesengräber und Urnenbestattungspark	11
Verstreuung von Totenasche.....	12
6. Wie sind die erlaubten Abmessungen der Grabeinfassungen?	12
7. Wie sind die Grabstätten zu gestalten?.....	12
8. Welche Vorgaben gelten für Grabmale?	13
9. Wie sieht es mit der Grabpflege aus?.....	14
10. Pflegefreie Grabstätten gewünscht?	14
11. Was kostet mich eine Bestattung?	15
12. Wie können die Bürgerinnen und Bürger die Stadt Hilchenbach unterstützen?.....	19
Impressum und Kontakt	19

Vorwort

Das Sterben gehört zum Leben dazu – dieser bekannte Satz legt nahe, sich im Leben mit dem Sterben zu beschäftigen, auch wenn dies sicherlich nicht zu den angenehmen Dingen gehört. Viele Menschen machen sich jedoch Gedanken über den Tod, auch den eigenen Tod. Dabei taucht natürlich auch die Überlegung auf: Wo und wie möchte ich beerdigt werden?

Die Stadt Hilchenbach möchte im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, den Abschied vom Leben würdevoll zu gestalten. Dabei gilt es auch, den Angehörigen eine bleibende Erinnerung an einen geliebten Menschen zu ermöglichen.

Zu den Angeboten der Stadtverwaltung gehört ein ordnungsgemäßes Begräbnis auf einem naheliegenden, gut gepflegten Friedhof nach den Wünschen des Verstorbenen und seiner Angehörigen. Daneben bieten insbesondere die Bestattungsunternehmen und die Kirchengemeinden als Partner weitere Dienste rund um die Beerdigung an.

Dieser Leitfaden soll als Ratgeber häufig gestellte Fragen zum Thema Bestattungen in der Stadt Hilchenbach beantworten.

Gerne können Sie sich allerdings auch an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Rathaus der Stadt Hilchenbach wenden, um Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch zu klären.



1. Welche Bestattungsart ist die richtige für mich?

Hilchenbach bietet Ihnen zahlreiche Auswahlmöglichkeiten für Bestattungen. Im Stadtgebiet befinden sich 12 Friedhöfe in Trägerschaft der Stadt Hilchenbach. Davon werden bis auf einen alle von der Stadtverwaltung selbst betrieben.

Bei dem RuheForst-Friedhof ist der Betrieb auf ein Privatunternehmen, die Firma RuheForst GmbH übertragen, die eine Beisetzung in der natürlichen Umgebung eines Hilchenbacher Waldgebietes arrangiert.

Auf den anderen 11 Friedhöfen sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich. Dabei bietet die Stadt Hilchenbach unterschiedliche Formen an. Im Einzelnen kann je nach Friedhof zwischen Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten, Reihengrabstätten als Wiesengräber, anonymen Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenwahlgrabstätten, Urnenwiesengräbern, anonymen Grabstätten für Urnenbestattungen und Verstreuung der Totenasche (nur auf dem Friedhof in Dahlbruch) gewählt werden.

Neu im Angebot ist die Möglichkeit, auf dem „Alten“ Friedhof Hilchenbach Urnen in Urnenwiesengräbern im vorhandenen Park beizusetzen. Die Namensplatte wird an einer Steinstele angebracht, nicht auf dem Grab selbst.



2. Wie ist das Verfahren im Sterbefall?

Die Friedhöfe der Stadt Hilchenbach dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hilchenbach waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Selbstverständlich können grundsätzlich auch andere Personen in Hilchenbach beigesetzt werden.

Bestattungen sind im Rathaus der Stadt Hilchenbach zu melden.

Die Friedhofsverwaltung benötigt:

- a) Vorlage der vom Standesamt ausgefertigten "Sterbeurkunde für Bestattungszwecke",
- b) Angabe von Tag und Stunde der beabsichtigten Beisetzung (in Absprache mit der Friedhofsverwaltung),
- c) Angabe, ob zur Trauerfeier die Friedhofskapelle benutzt werden soll.

Der Friedhofsverwaltung ist anzugeben, ob die Beisetzung in einer Reihengrabstätte, in einer Wahlgrabstätte (ggf. Urnengrabstätte), in einer anonymen Grabstätte oder in einem Wiesengrab (ggf. Urnenwiesengrab) gewünscht wird. Wer bereits ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzt, hat dieses Nutzungsrecht nachzuweisen. Werden mehrstellige Wahl- oder Urnengrabstätten beantragt, so ist anzugeben, für welche Personen die einzelnen Grabstellen bestimmt sein sollen; es sind Namen und Geburtstag der Berechtigten anzugeben.

3. Ein Ort für die Trauerfeier gesucht?

Für Trauerfeiern bietet die Stadt Hilchenbach auf den meisten Friedhöfen Friedhofskapellen an. Diese stehen in den Stadtteilen Allenbach, Dahlbruch, Helberhausen, Hilchenbach, Müsen und Vormwald zur Verfügung.

In den Orten Grund, Lützel, Oechelhausen und Ruckersfeld werden die Dorfgemeinschaftshäuser für diesen Zweck genutzt.

Die Ausschmückung der Friedhofskapellen (zum Beispiel Bereitstellen von Lorbeerbäumen und Kerzen) ist von den Angehörigen selbst zu veranlassen.

4. Welche Bestattungsarten sind auf meinem Friedhof möglich?

Da aus Gründen eingeschränkter Friedhofsflächen oder mangelnder Nachfrage nicht alle vorgenannten Arten von Grabstätten auf jedem Friedhof angeboten werden können, erhalten Sie nachfolgend eine Übersicht über das zurzeit zur Verfügung stehende Angebot auf den einzelnen städtischen Friedhöfen:

Friedhof Allenbach

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesengräber



Friedhof Dahlbruch



Reihengrabstätten, anonyme Grabstätten für Erdbestattungen, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Grab-

stätten für Urnenbestattungen, Urnenwiesengräber und Ascheverstreung



Friedhof Grund

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesengräber



Friedhof Helberhausen

Reihengrabstätten, Wiesengräber,
Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
und Urnenwiesengräber

„Neuer“ Friedhof Hilchenbach

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten,
Urnenwiesengräber
und anonyme Grab-
stätten für
Urnenbestattungen



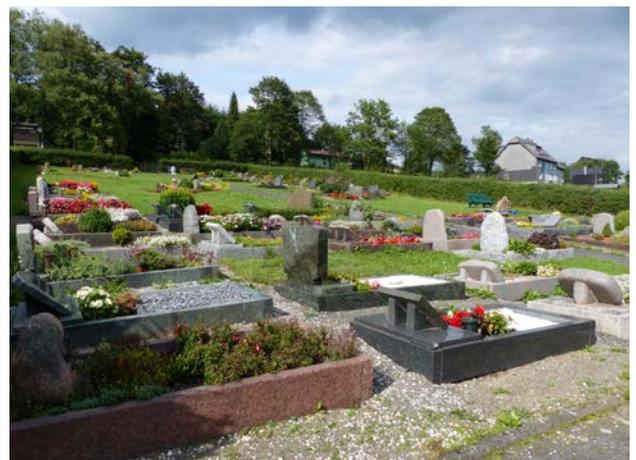
„Alter“ Friedhof Hilchenbach

Neubelegungen ausschließlich mit
Urnenparkbestattungen



Friedhof Lützel

Reihengrabstätten, Wiesengräber,
Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
und Urnenwiesengräber





Friedhof Müsen

Reihengrabstätten, anonyme Grabstätten für Erdbestattungen, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenwiesengräber und anonyme Grabstätten für Urnenbestattungen



Friedhof Oechelhausen

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesengräber

Friedhof Ruckersfeld

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesengräber



Friedhof Vormwald

Reihengrabstätten, Wiesengräber, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwiesengräber

RuheForst-Friedhof Hilchenbach

Urnengrabstätten (für bis zu 12 Bestattungen an einem Baum oder einer Baumgruppe)

Der Betrieb des RuheForst-Friedhofs wird von der Firma RuheForst GmbH durchgeführt. Informationen zur Auswahl der Grabstätten und zur Abwicklung der Beisetzungen sowie die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter: www.ruheforst-hilchenbach.de.



Quelle: RuheForst GmbH

5. Was bedeuten die Grabarten im Einzelnen?

Reihengrabstätten

sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Einfassung der Grabstätten wird von den Angehörigen selbst mit Natur- oder Kunststeinen vorgenommen. Die Reihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach dem Erwerb einzufassen.

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Sie kann **nicht** verlängert werden.

Wahlgrabstätten

sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird, das vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag verlängert werden kann. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hilchenbach. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dahlbruch und Müsen sind die Wahlgrabstätten nur mit Betonplatten (Zementgrau, glatte Oberfläche) einzufassen. Wegen der einheitlichen Gestaltung und als Vorgabe für die räumliche Abgrenzung der Wahlgrabstätten werden hier die äußeren Begrenzungen der Grabfelder bereits vom städtischen Baubetriebshof angelegt. Diese Kosten werden weiterberechnet. Den Angehörigen bleibt es überlassen eine Abgrenzung zum Nachbargrab vorzunehmen. Bei künftig neu angelegten Grabfeldern wird diese Sonderregelung entfallen.

Auf den anderen Friedhöfen geschieht die Einfassung durch die Nutzungsberechtigten selbst. Die Wahlgrabstätten sind binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes einzufassen.

Auf dem Friedhof im Stadtteil Hilchenbach (Im Langen Feld), sind die Wahlgrabstätten grundsätzlich mit Pflanzgut, dessen Höhe 50 cm nicht übersteigen soll, einzugrenzen. Die Wahlgrabstätten dürfen auch mit Natursteinen oder Kunststeinen eingefasst werden. Auf den übrigen Friedhöfen der Stadt Hilchenbach sind die Wahlgrabstätten mit Natur- oder Kunststeinen einzufassen.

Urnengrabstätten

Ascheurnen werden im Regelfall in speziellen Wahlgrabstätten bestattet, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnengrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb durch die Nutzungsberechtigten mit Natur- oder Kunststeinen einzufassen. Im Übrigen gelten für Urnengrabstätten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlgrabstätten.

Anonyme Grabstätten

sind Grabstätten sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen und mit einer Rasenfläche überzogenen Gräberfeld ohne Erkennung einzelner Gräber. Die Grabstätte darf weder namentlich gekennzeichnet noch gärtnerisch gestaltet werden. Blumenschmuck darf nur an besonders eingerichteten Stellen aufgestellt oder niedergelegt werden.

Grabfelder für anonyme Erdbestattungen befinden sich auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dahlbruch und Müsen, Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen in den Stadtteilen Dahlbruch, Müsen und in Hilchenbach. Die Pflege der Gräber obliegt der Stadt Hilchenbach.

Wiesengräber

sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach auf einem besonderen Grabfeld belegt werden. Hierbei dürfen keine Grabeinfassung oder Bepflanzung angebracht werden. Auf Wiesengräbern sind Grabmale zu errichten, die flach auf dem Boden, parallel zur jeweiligen Neigung der Graboberfläche, aufliegen und eine Größe von 80 x 60 cm nicht übersteigen. Die Schrift ist einzumeißeln. Erlaubt sind auch schräggestellte oder stehende Grabmale, deren Höhe 50 cm nicht übersteigen darf. Bei Letzteren ist eine steinmetzmäßig bearbeitete Unterlage (Kissen) herzustellen, die eine Größe von 80 x 60 cm nicht übersteigen darf. Im Abstand von 10 cm zur Außenkante des liegenden Grabmals oder des Kissens dürfen keine Gegenstände montiert werden (Mähkante). Die liegenden Grabmale und die Kissen sind mit einer 120 cm breiten Querstrebe zu unterlegen. Auch hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Die Pflege der Gräber obliegt der Stadt Hilchenbach. Nicht erlaubt ist es, die Gräber mit Dekoration oder Blumengebinden zu schmücken.



Urnenwiesengräber

Bei dieser Grabart gelten bezüglich der Pflege und Gestaltung die gleichen Regelungen wie bei den Wiesengräbern. Hier werden jedoch nur Urnen beigesetzt. Weiter besteht die Möglichkeit bis zu vier Urnen in einer Grabstätte beizusetzen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

Urnenbestattungspark

Auch bei dieser Grabart gelten bezüglich der Pflege und Gestaltung die gleichen Regelungen wie bei den Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern. Die Besonderheit hier ist, dass keine Namensplatte mit den Daten der/des Verstorbenen im Boden aufgebracht werden darf, sondern dass auf dem Grabfeld eine Steinstele aufgestellt wird, auf der eine kleine Tafel mit den Daten der/des Beigesetzten angebracht werden kann. Auch hier besteht die Möglichkeit bis zu vier Urnen in einer Grabstätte beizusetzen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Diese Grabart wird vorerst nur auf dem „Alten Friedhof“ Hilchenbach angeboten.

Verstreuung von Totenasche

Die Totenasche wird auf einem von der Stadt Hilchenbach festgelegten Bereich des Friedhofs Dahlbruch durch Verstreuung beigesetzt. Der oder die Verstorbene muss diese Bestattungsart durch eine Verfügung von Todes wegen bestimmt haben. Diese Verfügung ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen. Auf dem Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

6. Wie sind die erlaubten Abmessungen der Grabeinfassungen?

Grabeinfassungen (Maße)

Reihengrabstätten

- | | | |
|--|---------------|----------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |

Wahlgrabstätten (je Grabstelle) Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m

Urnengrabstätten Länge: 0,80 m Breite: 1,20 m

Zwischen den einzelnen mit Natur- oder Kunststeinen eingefassten Reihengräbern ist ein Zwischenraum von 40 cm zu berücksichtigen.

7. Wie sind die Grabstätten zu gestalten?

Zu gegebener Zeit sind die Kränze von den Angehörigen abzuräumen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter) bis zur Abholung durch den Baubetriebshof zu lagern.

Vor der Bepflanzung ist es meist erforderlich, die oberste Schicht des bei der Grabverfüllung aufgebrachten Lehmbodens gegen Mutterboden auszutauschen. Die Grabstätten müssen mindestens zu einem Drittel bepflanzt sein. Die Pflanzen dürfen andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzung von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und Büschen ist unzulässig.

Die vollständige Abdeckung von Grabflächen mit Steinplatten ist bei Grabstätten für Erdbestattungen nicht gestattet. Urnengräber dürfen dagegen vollständig abgedeckt werden. Die Einhaltung dieser Regelungen soll ein ansprechendes Bild der Gesamtanlage sicherstellen.

8. Welche Vorgaben gelten für Grabmale?

Stehende Grabmale dürfen eine sichtbare Höhe von 120 cm und Grabkreuze eine sichtbare Höhe von 100 cm nicht übersteigen.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Material

Erlaubt ist die Verwendung von allen Naturgesteinen, Kunststeinen, Holz, Schmiedeeisen und metallischem Guss. Nicht erlaubt sind Beton, Glas, Porzellan, Blech, Emaille, Kunststoff und die Verwendung auffälliger Farbe. Es ist nicht erlaubt, natürliche Materialien und Formen durch andere Stoffe nachzuahmen.

b) Bearbeitung

Grabsteine aus Naturstein müssen, mit Ausnahme von Findlingen, allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein. Holzkreuze dürfen nur mit lasurartigen, nicht deckenden Anstrichen versehen sein. Schmiedeeiserne Grabkreuze sind artspezifisch auszuführen. Alle Teile müssen handgeschmiedet sein und einen dauerhaften Rostschutz tragen. Gleiches gilt für Bronze- oder Eisenguss. Schriftzüge und Einzelbuchstaben aus Metall zur Beschriftung von Grabmalen sind erlaubt.

Die Errichtung sowie jede Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der erforderliche Antrag wird vom Aufsteller des Grabmals im Auftrag der/des Nutzungsberechtigten gestellt.

Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass sich die Grabmale dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand befinden. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so kann bei Gefahr im Verzug die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

9. Wie sieht es mit der Grabpflege aus?

Die Verfügungsberechtigten, bei Wahl- und Urnengrabstätten die Nutzungsberechtigten, sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen sich dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand befinden.

Unterbleibt die Herrichtung der Grabstätte oder wird ihre Instandhaltung vernachlässigt, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ersatzweise hergerichtet oder eingeebnet und zur Bepflanzung oder Einsaat freigegeben werden.

10. Pflegefreie Grabstätten gewünscht?

Insgesamt ist ein Trend zu möglichst pflegefreien Grabstätten festzustellen. Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet wird diesem Anliegen bereits seit einiger Zeit durch ein entsprechendes Angebot Rechnung getragen.



Die dadurch zur Verfügung stehenden Wiesengräber und anonymen Grabstätten unterscheiden sich von traditionellen Grabarten wie Reihengrab,

Wahlgrab und Urnenwahlgrab insofern, dass dort keine Grabgestaltung durch die Angehörigen möglich ist und die Pflege der Grabfläche durch die Stadt Hilchenbach gegen Berechnung einer Gebühr durchgeführt wird. Bei den anonymen Gräbern findet keine namentliche Kennzeichnung statt. Dagegen ist bei den Wiesengräbern eine Namensplatte zulässig. Ein Schmücken der Grabstelle, zum Beispiel mit Blumen, ist bei der Wahl dieser beiden Grabarten allerdings nicht erlaubt.

Eine Besonderheit besteht, wie schon erwähnt, auf dem Friedhof Dahlbruch mit der Möglichkeit die Beisetzung durch Verstreuung der Totenasche durchzuführen. Diese Bestattungsart muss die oder der Verstorbene allerdings durch eine Verfügung von Todeswegen bestimmt haben. Vor der Beisetzung ist diese Bestimmung der städtischen Friedhofsverwaltung im Original vorzulegen.

Aus Gründen eingeschränkter Friedhofsflächen oder noch nicht vorhandener Nachfrage kann Ihnen die Stadt Hilchenbach nicht alle zuvor genannten Arten von Grabstätten auf jedem Friedhof anbieten.

Grabfelder für Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind überall vorhanden.

Auch Wiesengräber werden auf allen Ruhestätten angeboten.

Die Möglichkeit der anonymen Bestattung ist derzeit nur auf den Friedhöfen in Dahlbruch, Hilchenbach (nur als Urnengrab) und Müsen gegeben.



11. Was kostet mich eine Bestattung (Stand Oktober 2015)?

Für die Nutzung der Friedhöfe und die Benutzung der für die Beisetzungen vorgesehenen Einrichtungen muss die Stadt Hilchenbach Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erheben, die jedoch nicht die volle Kostendeckung für den Betrieb der Anlagen erreichen. Die für eine Beisetzung anfallende Gebühr setzt sich aus mehreren Einzelbeträgen zusammen und richtet sich nach dem Umfang der zu erbringenden Leistungen. In der Regel sind dies Kosten für die Grabüberlassung, die Grabherrichtung, die Nutzung der Friedhofskapelle und Sonderleistungen, wie zum Beispiel die Grabpflegegebühr für Wiesengräber und anonyme Grabstätten.

Eine Übersicht der städtischen Gebühren je nach gewählter Grabart ist im Folgenden dargestellt:

Kindergräber		Urnenwahlgräber für 2 Urnen	
Grabüberlassung für 20 Jahre	350,00 €	Grabüberlassung für 20 Jahre	800,00 €
Grabherrichtung	<u>520,00 €</u>	Grabherrichtung	<u>310,00 €</u>
	870,00 €		1.110,00 €
Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €	Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €
Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>	Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>
Gesamt	<u>1.360,00 €</u>	Gesamt	<u>1.600,00 €</u>
Reihengräber		Urnenwiesengräber für 4 Urnen	
Grabüberlassung für 30 Jahre	1.080,00 €	Grabüberlassung für 20 Jahre	800,00 €
Grabherrichtung	<u>1.130,00 €</u>	Grabherrichtung	310,00 €
	2.210,00 €	Pflegegebühr inkl. MWSt.	<u>214,20 €</u>
Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €		1.324,20 €
Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>	Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €
Gesamt	<u>2.700,00 €</u>	Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>
Wiesengräber und anonyme Erdgräber			<u>1.814,20 €</u>
Grabüberlassung für 30 Jahre	1.080,00 €	Anonyme Urnengräber für 1 Urne	
Grabherrichtung	1.130,00 €	Grabüberlassung für 20 Jahre	700,00 €
Pflegegebühr inkl. MWSt.	<u>1.154,30 €</u>	Grabherrichtung	310,00 €
	3.364,30 €	Pflegegebühr inkl. MWSt.	<u>53,55 €</u>
Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €		1.063,55 €
Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>	Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €
Gesamt	<u>3.854,30 €</u>	Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>
Wahlgräber/ Doppelgräber			<u>1.553,55 €</u>
Grabüberlassung für 30 Jahre	2.640,00 €	Urnengräber im Urnenbestattungspark für 4 Urnen	
Grabherrichtung	<u>1.400,00 €</u>	Grabüberlassung für 20 Jahre	800,00 €
	4.040,00 €	Grabherrichtung	310,00 €
Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €	Pflegegebühr inkl. MWSt.	<u>214,20 €</u>
Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>		1.324,20 €
Gesamt	<u>4.530,00 €</u>	Benutzung Friedhofskapelle	400,00 €
		Benutzung Aufbahrungsraum	<u>90,00 €</u>
		Zwischensumme	1.814,20 €
		Gesamt gleich Zwischensumme zuzüglich einer Sondergebühr für Stele und Namenstafel entsprechend der individuellen Kosten.	

Einen Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung finden Sie nachfolgend:

Auszug aus der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Hilchenbach vom 7. November 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Februar 2015

§ 2

Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und Rechten an Grabstätten

- (1) Die Gebühr beträgt:
- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | für die Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.080,00 € |
| 2. | für die Verleihung eines Nutzungsrechtes | |
| 2.1 | an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.320,00 € |
| 2.2 | an einer Urnengrabstätte je Grabstätte | 800,00 € |
| 2.3 | an einem Urnenwiesengrab je Grabstätte | 800,00 € |
| 2.4 | an einem Urnengrab als Parkbestattung je Grabstätte
zuzüglich eines Aufschlags für die Stele und die Namenstafel | 800,00 € |
| 3. | Für die Überlassung einer anonymen Grabstätte | |
| 3.1 | für Erdbestattungen | 1.080,00 € |
| 3.2 | für Urnenbestattungen | 700,00 € |
| 4. | für die Überlassung eines Wiesengrabes | 1.080,00 € |
- (2) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Monat beträgt:
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | bei Wahlgrabstätten | 3,67 € |
| 2. | bei Urnengrabstätten und Urnenwiesengräbern | 3,33 € |

§ 3

Gebühren für die Grabherrichtung

- (1) Die Grabherrichtung umfasst folgende Leistungen:
1. Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle,
 2. Beisetzung der Leiche (ohne Trägergestellung),
 3. Planieren und Abfuhr des nicht benötigten Bodenaushubs,
 4. Gestellung einer Grabmatte.
- (2) Die Gebühr für die Grabherrichtung beträgt:
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | bei Reihengrabstätten für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 520,00 € |
| 2. | bei Reihengrabstätten für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahre an | 1.130,00 € |
| 3. | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle | 1.400,00 € |
| 4. | bei Urnengrabstätten je Grabstelle | 310,00 € |
| 5. | bei Grabstätten für anonyme Erdbestattungen | 1.130,00 € |
| 6. | bei Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen | 310,00 € |
| 7. | bei Wiesengräbern | 1.130,00 € |
| 8. | bei Urnenwiesengräbern | 310,00 € |
| 9. | bei Urnengräbern als Parkbestattung | 310,00 € |
- (3) Für Sonderleistungen sind zu zahlen:
- | | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| 1. | Für die Einbettung des Sarges in Sand | 150,00 € |
|----|---------------------------------------|----------|
- (4) Die Gebühr für die Pflege von Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit beträgt:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei Grabstätten für anonyme Erdbestattungen | 970,00 € |
| 2. | bei Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen | 45,00 € |
| 3. | bei Wiesengräbern | 970,00 € |
| 4. | bei Urnenwiesengräbern und Urnengräbern als Parkbestattung | 180,00 € |
- Bei Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwiesengräbern nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 wird die Zeit für die Pflege entsprechend angepasst. Die Gebühr hierfür beträgt pro Monat 0,75 €

Für diese Gebühren wird zusätzlich die maßgebliche Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) berechnet.

§ 3 a

Gebühr für die Beisetzung auf dem Aschestreufeld

Die Gebühr für die Verstreuerung von Totenasche auf dem Aschestreufeld des Friedhofs im Stadtteil Dahlbruch beträgt 325,00 €

§ 4

Gebühr für die Grabfeldherrichtung

Die Gebühr für die Herrichtung von Wahlgrabfeldern auf den Friedhöfen Dahlbruch und Müsen mit Betonplatten beträgt pro Grabstelle 150,00 €

§ 5

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen

Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | für das Ausgraben einer Leiche | 1.500,00 € |
| 2. | für das Wiederbestatten einer Leiche | 865,00 € |

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume

(1) Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Benutzung einer Friedhofskapelle | 400,00 € |
| 2. | für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes | 90,00 € |
| 2. | für die Benutzung des Andachtsraumes Vormwald | 250,00 € |

(2) Innenschmuck einer Friedhofskapelle und Orgelspiel sind nicht Gegenstand der in Absatz 1 genannten Gebühr. Sie bleiben den Hinterbliebenen zur Regelung überlassen.

§ 7

Sondergebühren

(1) Eine Sondergebühr ist für Beisetzungen zu erheben, die an Samstagen oder Feiertagen stattfinden. Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------|----------|
| 1. | bei Erdbestattungen | 200,00 € |
| 2. | bei Urnenbestattungen | 100,00 € |

(2) Eine Sondergebühr ist für Reihengrabstätten zu erheben, deren Weiterpflege nach Ablauf der Ruhezeit geduldet wird. Die Gebühr beträgt 28,83 € für die Duldung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit für jedes weitere Jahr.

(3) Eine Sondergebühr ist für Grabstätten zu erheben, die vor Ablauf der Nutzungszeit zur Einebnung an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Gebühr beträgt 35,00 € für jedes Jahr der Restnutzungsdauer.

§ 8

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte. Als Empfänger der Grabanweisung und als Nutzungsberechtigte gelten auch die Erben des Verstorbenen, der Ehegatte und die Verwandten in gerader Linie. Sind hiernach mehrere zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei Genehmigung der Benutzung oder Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Sinne der §§ 1 bis 7 eine Vorauszahlung der entsprechenden Gebühren zu fordern.
- (2) Die Gebühren werden von der Stadt festgesetzt und durch einen Gebührenbescheid gelten gemacht.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Hilchenbach zu zahlen.

12. Wie können die Bürgerinnen und Bürger die Stadt Hilchenbach unterstützen?

Die Stadt Hilchenbach bittet die Angehörigen aller auf den Friedhöfen Bestatteten, die Gräber laufend und gewissenhaft zu pflegen. Nur so können die Friedhöfe so gestaltet sein und erhalten bleiben, wie es die Würde einer Gedenkstätte unserer Toten erfordert.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen nicht verunreinigt sowie Grabstätten und Grabeinfassungen nicht betreten werden. Lagern Sie Erdaushub nur an den dafür bestimmten Stellen und entsorgen Sie Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.

Für die städtischen Friedhöfe hat der Rat der Stadt Hilchenbach eine Friedhofssatzung erlassen, die für alle Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucher der Friedhöfe in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich ist. Sie kann gerne bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus eingesehen werden.

Sie können sich auch gerne an ein Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens wenden, um sich dort beraten zu lassen.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie im Internet-Auftritt der Stadt Hilchenbach:

www.hilchenbach.de

Gerade zum Thema Bestattung empfiehlt Ihnen die Stadt Hilchenbach allerdings das persönliche Gespräch. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Möglichkeiten und Kosten der Bestattung in Hilchenbach zu informieren.



Impressum:

Stadt Hilchenbach
Der Bürgermeister
Markt 13, 57271 Hilchenbach
www.hilchenbach.de

Text: Josef Buchen
Fotos: Alina von Germeten, Tina Willert

Ausgabe: Oktober 2015

Kontakt:

Stadt Hilchenbach
Fachbereich Zentrale Dienste
Josef Buchen
Markt 13
57271 Hilchenbach

Telefon 02733/288-253
Telefax 02733/288-288
E-Mail j.buchen@hilchenbach.de



Wenn Du bei Nacht
den Himmel anschaust,
wird es sein als lachten alle Sterne,
weil ich auf einem von ihnen wohne,
weil ich auf einem von ihnen lache.
(Antoine de Saint Exupéry)

